Begründung

1. Ziel

Ziel der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit über 86 Millionen Infizierte und ca. 1,9 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang 1.866.887 Menschen infiziert, 38.795 Menschen sind verstorben (Stand: 8. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen und darüberhinausgehende weitere Regelungen sind erforderlich, weil die Belastung im Gesundheitswesen weiterhin hoch beziehungsweise weiter gestiegen ist und derzeit das aktuelle Infektionsgeschehen aufgrund der feiertagsbedingten Test- und Meldeverzögerungen sowie der Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage nicht präzise eingeschätzt werden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen tendenziell zu gering abbilden. Ungeachtet dessen ist das Infektionsgeschehen bundesweit noch immer auf sehr hohem Niveau. In rund drei Viertel der 410 Landkreise und Städte liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (292 Landkreise/Städte). Über 70 Landkreise beziehungsweise Städte weisen eine 7-Tage-Inzidenz von über 200 auf. Ziel ist es jedoch, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken, um die Gesundheitsämter wieder in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie 1 anzuordnen (Quelle: MPK-Beschluss vom 5. Januar 2021).

Darüber hinaus wird die Entwicklung von Mutationen des SARS-Cov2-Virus mit Besorgnis betrachtet. Der Eintrag und die Verbreitung von Virusvarianten mit eventuell ungünstigeren Eigenschaften muss möglichst weitgehend begrenzt werden.

Die kommenden Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die nunmehr verfügbaren Impfungen werden sich erst dann

dämpfend auf die Infektionsdynamik auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist.

Die Regelungen der 15.Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen daher entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 die Maßnahmen, die in der 14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz befristet geregelt waren, fort und setzen zudem weitere erforderliche Verschärfungen um.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines noch immer hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiterhin ernst und besorgniserregend. Am 7. Januar 2021 waren 17.444 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Trotz leicht sinkender Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit noch immer bei 115,7 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 7. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz). Allerdings muss aufgrund der feiertagsbedingten Test- und Meldeverzögerungen von tatsächlich höheren Inzidenzen ausgegangen werden.

Auch die Zahl der Patientinnen und Patienten, die in Krankenhäusern behandelt werden müssen, ist weiterhin hoch. Aktuell werden 4.011 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 7. Januar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 78.087 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 1.686 Menschen sind verstorben (Stand: 8. Januar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

3. Regelungskonzept

Auch die Strategie der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zielt zur Verlangsamung des Pandemiegeschehens darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Dort wo

Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Nutzung der Corona-WarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen.

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass eine weitgehende Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger
andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass Begegnungen von Menschen während der Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen stattfinden. Das Infektionsgeschehen kann durch eine
umfassende Verminderung dieser persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher dringend gebeten für die Geltungsdauer der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden. In Landkreisen und Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann durch den Erlass einer kommunalen Allgemeinverfügung der Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort eingeschränkt werden, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt. Dabei sollen die Hygieneregeln beachtet und längerdauernde soziale Kontakte vermieden werden. Auch Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubens- und Religionsausübung dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung – soweit die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden und damit teilweise nur unter Auflagen – weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden. Den

teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmen wird dabei durch staatliche Überbrückungshilfen, die sie finanziell entlasten sollen, entgegengewirkt (Überbrückungshilfe III).

Für den Shutdown in den Monaten März und April 2020 belegen die damals erheblich gesunkenen Infektionszahlen, dass die getroffenen Maßnahmen effektiv waren. Eine Orientierung hieran ist daher aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens, das zahlenmäßig sogar noch über dem des Frühjahrs 2020 liegt, geboten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind.

Es wird daher an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, nähere und längere Begegnungen mit anderen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich auch zu Hause beziehungsweise in anderen privaten Räumlichkeiten nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstands – wobei Kinder bis einschließlich sechs Jahre außer Betracht bleiben – zu treffen. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um

andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist (vergleiche beispielsweise § 5 Satz 1). Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4).

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstandes gestattet. Kinder einschließlich sechs Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raumvermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden auch dann eine Maskenpflicht, wenn sie sich an ihrem Platz befinden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

trägt dazu bei, andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Somit schützt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz andere Gottesdienstbesucher.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

d) Abhol- und Lieferdienste bei öffentlichen Einrichtungen

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass Abhol-, Liefer- und Bringdienste nicht nur bei gewerblichen Einrichtungen, sondern auch bei öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Bestellung zulässig sind. Es können daher zum Beispiel auch öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten.

e) Schließung von gewerblichen Einrichtungen

Aufgrund der weiterhin nicht signifikant sinkenden Infektionszahlen und einer zunehmend drohenden Überlastung des Gesundheitssystems müssen gewerbliche Einrichtungen weiterhin befristet geschlossen bleiben. Nur so können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden.

Gewerbliche Betriebe, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Etwaige

verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes wären jedenfalls dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die weiterhin geöffneten gewerblichen Betriebe eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

Gewerbliche Betriebe, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Betriebe mit gemischtem Sortiment) sind insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

f) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten, Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt und eine Vermeidung von Infektionen nicht ausgeschlossen werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem

Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen, sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagestätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei all diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sowie außerschulischer Musikunterricht ist hingegen untersagt; auch insofern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

g) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann.

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Soweit bei körpernahen Dienstleistungen das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit wegen des damit einhergehenden erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Erlaubt sind allein solche körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen Gründen in diesem Sinne.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus hygienischen oder medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition

stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt.

h) Sport

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und in einem eng begrenzten Personenkreis dient ebenfalls dem primären Ziel der, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

i) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Gleichzeitig muss dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen aber auch dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten angemessen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grunde bleiben die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet. Außerdem findet – befristet bis zum 31. Januar 2021 – in den Schulen zusätzlich zur Notbetreuung ein Fernunterrichtsangebot statt. Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen; auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können stattfinden.

An allen Kindertageseinrichtungen findet ein Betreuungsbetrieb einschließlich der geplanten Schließzeiten statt. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Halbsatz 2 gilt die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

j) Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Insbesondere Prüfungen können in Präsenzform unter der Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (vergleiche § 2 Abs. 4 Satz 1).

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Abweichend davon können einzelne Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen (z.B. im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung) durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium regional oder landesweit geöffnet werden.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutz-

maßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

k) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

I) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, wird auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 6. Januar 2021, die gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet wurden, verwiesen. Die Muster-Quarantäneverordnung wurde weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Mit der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird neu die Verpflichtung eingeführt, dass sich alle Personen, die der Quarantänepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 unterfallen, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen müssen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor oder muss unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Das Testergebnis muss auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden.

In § 20 ist festgehalten, welche Personen nicht von der Quarantänepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten für die Testpflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Das bedeutet: Personen, die gemäß § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht der Quarantänepflicht unterliegen (z.B. Grenzpendler), müssen sich nicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 testen lassen.

In Abweichung zur Muster-Quarantäneverordnung wurde – wie bisher – in § 20 Abs. 2 Nr. 1 eine Frist von 72-Stunden für einen Aufenthalt in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 geregelt. Insofern wurde die bisher geltende Regelung aufrechterhalten und zugleich eine einheitliche Regelung mit dem Saarland geschaffen.

Abweichend zur Muster-Quarantäneverordnung ist ebenfalls weiterhin die Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7; hierdurch sollen Studierende und Auszubildende, die für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt nach Deutschland einreisen, privilegiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Personen, die gemäß § 20 nicht der Quarantänepflicht unterliegen, in der Regel verpflichtet sind, eine digitale Einreiseanmeldung (beziehungsweise hilfsweise eine schriftliche Ersatzanmeldung) abzugeben. Dies ergibt sich aus den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT06.11.2020 B5).

m) Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Sofern der 7-Tages-Inzidenzwert über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem

für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Insbesondere sollen in betroffenen Regionen lokale Maßnahmen nach § 28 a Abs. 2 IfSG spätestens erwogen werden, wenn die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche überschritten wird.

Entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 kann zum Beispiel der Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort eingeschränkt werden, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar. Solche über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen müssen gemäß § 23 Abs. 3 der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium abgestimmt werden.

5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) und die FAQs (abzurufen unter: https://corona.rlp.de/de/service/faqs/), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.